Bayerisches Landesamt für Umwelt



Technische Gewässeraufsicht Abwasseranlagen

Informationen für Abwasseranlagenbetreiber

1 Rechtsgrundlagen

Ihre Abwasseranlage wird vom Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht gemäß Art. 58 BayWG amtlich überwacht.

Die Vor-Ort-Überwachung kann vom Wasserwirtschatsamt an einen Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft des Aufgabenbereichs Technische Gewässeraufsicht Abwasseranlagen (PSW) und die Analytik vom LfU an Privatlabore vergeben werden. Als Betreiber werden Sie von Ihrem zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorher informiert. Informationen zu den Aufgaben des PSW für den Anerkennungsbereich finden Sie unter PSW Technische Gewässeraufsicht. Seit 2014 werden alle kommunalen Kläranlagen von PSW überwacht. Die Vergabe der Überwachung bei industriellen/gewerblichen Abwasseranlagen erfolgt schrittweise.

Das WWA legt die Anzahl der Überwachungen und deren Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Jahr fest.

Das zuständige WWA bzw. der beauftragte PSW führen i.d.R. folgende Tätigkeiten gemäß Anlage 2 BayWG durch:

- Kurzuntersuchung einer Abwasserbehandlungsanlage (Aufgaben gemäß Nr. 1.1-1.5): Die Kurzuntersuchung beinhaltet neben der Probenahme auch die Kontrolle des Zu- und Ablaufs, der Einleitungsstelle und der Durchflussmessanlage sowie die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch.
- Languntersuchung einer Abwasserbehandlungsanlage (Aufgaben gemäß Nr.
 1.1-1.5 und zusätzlich gem. 2.1 und 2.2): Die Languntersuchung ist einmal jährlich durchzuführen und beinhaltet neben den Aufgaben der Kurzuntersuchung eine Betriebsbegehung sowie eine Gesamtbewertung der Eigenüberwachung einschließlich der Prüfung des Betriebstagebuchs und des Jahresberichts.
- Prüfung der kommunalen Kanalnetzjahresberichte alle 3 Jahre (Nr. 2.5.1) und der gewerblich/industriellen jährlich (Nr. 2.5.2).
- Prüfung der Betriebstagebücher bei Entlastungsanlagen und Bewertung der Jahresberichte alle 3 Jahre (Nr. 2.4).

2 Aufgaben des Betreibers

2.1 Eigenüberwachung

Der Betreiber hat als laufende Kontrolle der Auflagen seiner Anlagen- bzw. Einleitungsbescheide/-genehmigungen eine Eigenüberwachung durchzuführen. Sie richtet sich mindestens nach den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung – EÜV und ggf. nach besonderen Vorgaben des Bescheids bzw. der Genehmigung.

Die Untersuchungen im Kalenderjahr sind in einem Jahresbericht zusammenzufassen und auszuwerten. In Anhang 2, erster Teil Nr. 1.5 (biologische Abwasseranlagen), im zweiten Teil Nr. 1.6 (industriell/gewerbliche Abwasseranlagen) sowie im dritten Teil Nr. 2.1 (Sammelkanalisationen einschließlich Sonderbauwerke) der EÜV sind die Angaben vorgegeben, die der Jahresbericht mindestens enthalten soll.

Der Jahresbericht ist eine Zusammenfassung und übersichtliche Darstellung der Eigenüberwachungsdaten über ein Kalenderjahr. Er dient dem Betreiber als wesentliche Grundlage für Schlussfolgerungen zum weiteren Betrieb, ggf. auch Sanierung der Abwasseranlagen, und als eine Grundlage für die Abwassergebührenberechnung.

Der Jahresbericht ist dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) bis spätestens 01.03. des folgenden Jahres vorzulegen.

Die Vorlage erfolgt mittels des webbasierten Datenverbund Abwasser Bayern (DABay – <u>Datenverbund Abwasser Bayern</u>), in dem der Betreiber seine Jahresberichtsdaten direkt erfassen kann. Somit wird ein schneller Zugriff des PSW und des WWA möglich. Der Inhalt für Abwasserbehandlungsanlagen, Sammelkanalisationen und Entlastungsanlagen ergibt sich aus den Vorgaben in DABay. Die bisher in Papierform bzw. als elektronische Datei vorgelegten Jahresberichte gehören damit der Vergangenheit an bzw. sind als Übergangslösung ein Auslaufmodell.

2.2 Mitwirkung bei der amtlichen Überwachung

Der Betreiber, Klärmeister oder die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit unterweist das Überwachungspersonal des WWA bzw. den beauftragten PSW ausreichend und angemessen über Gefährdungssituationen auf der Abwasserbehandlungsanlage sowie über erforderliche Schutzmaßnahmen. Er macht den PSW z.B. im Rahmen der ersten Überwachung auf Gefahrenstellen in der Anlage aufmerksam und bespricht das vorschriftsmäßige Verhalten.

Die amtliche Überwachung erfolgt i.d.R. unangekündigt. Das WWA bzw. der PSW meldet sich an der Pforte an bzw. nimmt über eine hinterlegte Telefonnummer Kontakt mit dem Betreiber auf. Der Betreiber ist gehalten, den Zugang zur Abwasseranlage und zur Abwassereinleitungsstelle am Gewässer für den angekündigten Termin zu gewährleisten. Bei der Überwachung durch den PSW bzw. WWA sollte grundsätzlich Betriebspersonal anwesend sein.

Um Fehlern vorzubeugen, wäre es sinnvoll und notwendig, die Probenahmestellen nach Einleitungsbescheid/genehmigung (häufig nur der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage) durch den Betreiber zu kennzeichnen.

Ist für den PSW eine Ausnahmegenehmigung für die Benutzung der Zufahrt zur Kläranlage notwendig, wird diese vom WWA bei der zuständigen KVB beantragt.

3 Befugnisse des PSW tGewA Abwasseranlagen

- Nach Ankunft auf dem Gelände der Anlage meldet sich der PSW umgehend beim Betriebspersonal an (PSW-Ausweis). Nach Beendigung einer Überwachung hat sich der PSW beim Betriebspersonal wieder abzumelden.
- Der PSW handelt im Auftrag des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes und darf alle vertraglich geregelten Tätigkeiten durchführen. Die Tätigkeiten sind in den vom LfU erstellten Arbeitshilfen für den PSW, die auch Vertragsbestandteil sind, detailliert beschrieben.
- Der PSW sollte die Arbeiten auf der Anlage nur im Beisein von Betriebspersonal durchführen.
- Führt der PSW am Ablauf eine 2 h-Mischprobe durch, kann er das Probenahmegerät des Betreibers benutzen. Der Betreiber ist gemäß Art. 62 (1) BayWG verpflichtet, die Mitbenutzung zu dulden.
- Der PSW darf sich beim Personal auch nach dem Betriebszustand der Anlage, aufgetretenen Problemen, Veränderungen an der Anlage u.ä. erkundigen.
- Der PSW kann das Betriebspersonal auf (geringfügige) Mängel hinweisen. Für Anweisungen ist er nicht befugt.
- Der PSW führt keine Beratung des Betreibers zu Betriebsproblemen etc. durch.

4 Analytische Untersuchungen

4.1 Behördliche Überwachung

Für die Durchführung der analytischen Untersuchungen mit zugelassenen Verfahren nach AbwV können private Prüflaboratorien beauftragt werden (Art. 58 BayWG). Die Aufträge werden vom LfU für verschiedene Parameter und die Dauer von mehreren Jahren nach Ausschreibung vergeben. Dem PSW wird das zuständige Labor genannt, an das er die Proben versenden soll. Die Untersuchungsergebnisse erhält der vom WWA beauftragte PSW, der die Ergebnisse der Überwachung nach Erstbewertung an das zuständige WWA übermittelt. Das WWA gibt dem Betreiber der Abwasseranlage die Ergebnisse bekannt. Die Bearbeitung dieser Abläufe erfolgt mit dem Datenverbund Abwasser Bayern (DABay).

4.2 Eigenüberwachung

Bei der Eigenüberwachung können vom Betreiber auch geeignete Betriebsmethoden verwendet werden (Anhang 2, Teil 1 bzw. 2, Nr. 1.3.3 EÜV). Zum Nachweis der Eignung und zur Qualitätssicherung der Betriebsanalytik sind Paralleluntersuchungen durchzuführen (Untersuchung einer geteilten Probe parallel mit Betriebsmethode durch Betreiber und mit vorgeschriebenem Verfahren nach AbwV). Die Durchführung der Untersuchung mit vorgeschriebenen Verfahren darf nur durch AQS-zertifizierte Labore (d.h. gemäß LaborVO zugelassene) erfolgen.

5 Kosten der Überwachung

Die Übernahme der Kosten durch den Anlagenbetreiber ist in Artikel 59 des Bayerischen Wassergesetzes geregelt.

In Anlage 2 BayWG werden die verrechenbaren Standards der Überwachung bezüglich Umfang und Häufigkeiten festgelegt. Die Tabelle nennt somit den maximal möglichen Rahmen, der für den Betreiber kostenpflichtig ist (Kostenrahmen). Die Kosten für die amtliche Überwachung einer Kläranlage umfassen u.a. An- und Abfahrt mit Rüstzeiten, vor-Ort-Kontrolle (Begehung der Abwasserbehandlungsanlage, Prüfung von Bescheidsauflagen, Prüfung der Eigenüberwachung, Prüfung von Jahresberichten und Einleitstellen), Probenahme, Untersuchung der Proben in einem Untersuchungslabor und die Bewertung der

Ergebnisse. Die amtliche Überwachung umfasst somit wesentlich mehr als nur die chemisch-physikalische Untersuchung von Proben.

Die Kosten werden nach bayernweit einheitlichen Kostenpauschalen erhoben, unabhängig davon, ob die Überwachung durch einen vom Wasserwirtschaftsamt (WWA) beauftragten PSW oder noch durch das WWA erfolgt. Bei industriell/gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen werden die Laborkosten abhängig von den untersuchten Parametern gesondert nach der bayerischen Umweltgebührenordnung (U-GebO) abgerechnet. Die Kosten werden jährlich verrechnet.

Soweit der Betreiber die Überwachung selbst verursacht hat (anlassbezogene Untersuchung z.B. infolge Anzeige oder bei Bescheidsüberschreitungen), erfolgt bei Überschreitung des Häufigkeitsrahmens der Anlage 2 BayWG die Umlegung der Kosten nach der bayerischen Umweltgebührenordnung.

Impressum:

Herausgeber: Bearbeitung:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Referat 65 / Claudia Hillinger

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160

86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0 Bildnachweis: LfU

Telefax: 0821 9071-5556

F-Mail: poststelle@lfu.bayern.de Internet: www.lfu.bayern.de

Stand: Postanschrift: August 2019

Bayerisches Landesamt für Umwelt 86177 Augsburg

Ref. 65 / Claudia Hillinger

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Beleg-

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



exemplars gebeten.

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.